

47 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 03.07.2023
Mag. JS/MM/Ha

Betreff: Nähere Details zur öffentlichen Impfkation „Influenza 2023/2024“ der Sozialversicherungsträger: Start des Bestellvorganges

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 14/2023 informiert Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer über den Start des Bestellvorganges für das öffentliche Impfprogramm „Influenza 2023/2024“ der Sozialversicherungsträger.

Folgende wesentlichen Punkte dürfen wir Ihnen zum Influenza-Impfprogramm 2023/2024 zusammenfassen:

Bestellprozedere:

Ab Montag, dem 3.7.2023 können via online Bestellformular der Sozialversicherungsträger die Impfstoffe für das öffentliche Impfprogramm durch die Ärzteschaft bestellt werden (siehe Link: [ÖGK Bescheid \(gesundheitskasse.at\)](https://gesundheitskasse.at)).

Abrechnung:

Honorar € 15,-. Der Selbstbehalt in Höhe von € 7,- ist vom impfenden Arzt einzuheben. Personen, die keinen Selbstbehalt zahlen müssen, entnehmen Sie bitte dem Schreiben der ÖGK.

Für die Abrechnung der Leistung wurden folgende Leistungspositionen definiert:

- **INFLU0** mit einem Tarif von € 8,-; diese Position ist abzurechnen, wenn ein Selbstbehalt (€7,-) durch den Arzt einzuheben ist.
- **INFLU1** mit einem Tarif von € 15,-; diese Position ist abzurechnen, wenn kein Selbstbehalt durch den Arzt einzuheben ist.

Die Leistung kann sowohl von Vertragsärzten als auch Wahlärzten erbracht werden. Wahlärzte können die Leistungen via Sammelabrechnungsformular an die SV-Träger übermitteln (siehe Link: www.gesundheitskasse.at/daten-wa).

Mit dem Impfhonorar sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Influenza-Impfung zur Gänze abgegolten (insbesondere die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation).

Verpflichtende Eintragung im elmpfpass:

Die Eintragung der Influenza Impfung in den elmpfpass ist verpflichtend. Für jene Wahlärzte, die über kein eCard-System verfügen, sind weitere Lösungen zur Eintragung in den elmpfpass vorhanden, auf die im Schreiben der SV-Träger näher eingegangen wird.

Verrechnungsausschluss und Verrechnung von kurativen Leistungen:

Wird ausschließlich die Influenza-Impfung durchgeführt, dürfen keine zusätzlichen Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden. Wahlärztinnen/Wahlärzte dürfen in diesem Fall den Patienten keine Honorarnote ausstellen. Werden zusätzlich kurative Leistungen erbracht, sind diese ganz normal lt. HO abzurechnen. Wahlärzte können für solche zusätzlich erbrachten kurativen Leistungen eine Honorarnote erstellen, den Patienten gebührt hier eine Kostenerstattung.

In Kürze erfolgt eine Aussendung (Rundschreiben inkl. User Manual) an Ärzte zur operativen Abwicklung der Bestellung und der Abrechnung durch die Sozialversicherungsträger. Dieses dürfen wir Ihnen als Beilage zur Kenntnis bringen. Die Sozialversicherungsträger werden laufend über die weiteren Schritte des Programms informieren.

Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann

Dr. Harald Schlögel e.h.
Geschäftsführender Vizepräsident

Anlage